

---

122. Sind Eheleute nach den Vorschriften des preussischen Allgem. Landrechtes bei Prozessen, welche das Eigentum an einem der Ehefrau gehörigen und von ihr dem Ehemanne eingebrachten Grundstücke betreffen, als notwendige Streitgenossen im Sinne des §. 59 C.P.D. anzusehen?

V. Civilsenat. Urth. v. 10. Juni 1885 i. S. Frau C. (Bekl.) m. die Louisestädtsche Kirchengemeinde zu B. (Kl.) Rep. V. 453/84.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 70 S. 290 abgedruckt.